

Benutzungs- und Gebührenordnung der Ortsgemeinde Fell für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen Silvanussaal/Winzerkeller und Weinkeller/Alte Schule

§ 1 Allgemeines

1. Der Silvanussaal im Winzerkeller (Kirchstraße 41, Fell) steht im Eigentum der Ortsgemeinde Fell. Er dient als öffentliche Einrichtung gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Durchführung von kulturellen und geselligen Veranstaltungen und damit dem Wohle der Ortsgemeinde Fell und ihrer Einwohnerschaft.
2. Der Weinkeller in der Alten Schule (Kirchstraße 43, Fell) steht im Eigentum der Ortsgemeinde Fell. Satz 2 und 3 aus lfd. Nr. 1 gelten entsprechend.
3. Um eine planmäßige Benutzung sowie eine schonende und pflegliche Behandlung des Gebäudes, der Geräte und Einrichtungen sicherzustellen, hat der Ortsgemeinderat Fell diese Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen, deren Beachtung allen Benutzern und ihren Gästen zur Pflicht gemacht wird.
4. Ein Anspruch auf Überlassung zur Nutzung besteht nicht. Die Ortsgemeinde Fell behält sich das Recht vor, die Nutzung zu beschränken.
5. Soweit die Ortsgemeinde Fell die Räumlichkeiten nicht für eigene Zwecke benötigt, stehen sie nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung und im Rahmen eines zu erstellenden Benutzungsplanes zur Verfügung:
 - a) für die Durchführung kultureller und geselliger Veranstaltungen von Vereinen, Parteien, Gruppen und Verbänden
 - b) für Veranstaltungen und Feiern von Privatpersonen und Firmen im Rahmen von geschlossenen Gesellschaften.

§ 2 Benutzungserlaubnis – Art und Umfang

1. Die Benutzung der Räumlichkeiten ist schriftlich bei der Ortsgemeinde Fell zu beantragen.
2. Anträge auf Benutzung sind grundsätzlich spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin zu stellen. In dem Antrag müssen der Name, die Adresse und telefonische Erreichbarkeit des verantwortlichen Nutzers sowie Termin, Art und Dauer der beabsichtigten Nutzung genannt werden.
3. Für die laufende Benutzung des Silvanussaales und des Weinkellers wird ein Benutzerplan aufgestellt. Hierzu sind bei Bedarf von den ortsansässigen Vereinen

und Gruppen zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr entsprechende Anträge zu stellen.

4. Der Benutzerplan wird zum 1.1. eines Jahres geändert, sofern entsprechende Anträge termingerecht eingegangen sind und berücksichtigt werden können. Im Übrigen ist bei der Entscheidung über die Anträge der Zeitpunkt des Eingangs des Benutzungsantrages bei der Ortsgemeinde Fell maßgebend.

5. Die Ortsgemeinde Fell ist berechtigt, den Benutzerplan aus wichtigen Gründen kurzfristig zu ändern.

§ 3 Benutzungserlaubnis

1. Die Räumlichkeiten dürfen nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde Fell benutzt werden. Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung dieser Nutzungs- und Gebührenordnung mit den jeweiligen Vorschriften zur Benutzung durch den jeweiligen Antragsteller und die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Vorschriften. Die zu erteilende Genehmigung berechtigt zur Benutzung der Räumlichkeiten während der festgelegten Zeit und für den zugelassenen Zweck.

2. Die Genehmigung wird für eine Benutzung aufgrund einer abgeschlossenen Vereinbarung erteilt. Auf § 2 Abs. 1 + 2 bezüglich der Antragstellung wird verwiesen.

3. Die Genehmigung wird widerruflich erteilt. Aus wichtigen Gründen kann die Genehmigung widerrufen oder eingeschränkt werden. Dies gilt z.B. bei dringendem Eigenbedarf der Ortsgemeinde und auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Nutzungsvorschriften.

4. Benutzer, die wiederholt gegen die Nutzungsvorschriften verstoßen bzw. von den Räumlichkeiten unsachgemäßen Gebrauch machen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

5. Die Ortsgemeinde Fell ist berechtigt, die Räumlichkeiten aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

6. Maßnahmen der Ortsgemeinde Fell nach den Abs. 3 - 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

7. Kann eine bereits genehmigte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder aus einem vom Veranstalter zu vertretenden Grund nicht stattfinden, so hat der Veranstalter dies der Ortsgemeinde Fell unverzüglich mitzuteilen und dieser evtl. entstandene Kosten zu ersetzen.

8. Der Benutzer ist verpflichtet, den Ausfall einer im Rahmen des Nutzungsplanes vorgesehenen Nutzungszeit der Ortsgemeinde Fell rechtzeitig mitzuteilen.

§ 4 Hausrecht

1. Der Ortsbürgermeister, seine Vertreter und eigens hierzu beauftragte Personen üben das Hausrecht aus und gelten als weisungsberechtigt i.S.d. § 123 Strafgesetzbuch (StGB).

Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsvorschriften beziehen, ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

2. Einzelnen Personen und auch Benutzergruppen kann von den in Abs. 1 genannten Personen mit sofortiger Wirkung der weitere Aufenthalt im jeweiligen Gebäude untersagt werden, wenn gegen die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Gebührenordnung verstoßen wird oder sonstige zwingende Gründe vorliegen.

3. Die in Abs. 1 genannten Personen sind jederzeit berechtigt, sich von der Einhaltung dieser Benutzungsvorschriften zu überzeugen.

§ 5 Verantwortlichkeit – Pflichten der Benutzer

1. Mit der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennen die Benutzer der jeweiligen Räumlichkeit die Bedingungen dieser Nutzungs- und Gebührenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

2. Die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen und Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers. Einrichtungen und Anlagen gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich nach Übergabe der Räumlichkeit gemeldet werden.

3. Mit dem Antrag auf Benutzung einer Räumlichkeit haben die Benutzer einen für sie verantwortlichen Veranstaltungs-/Gruppenleiter/Ansprechpartner zu benennen.

4. Es werden nur volljährige Personen als verantwortliche Veranstaltungs-/Gruppenleiter/Ansprechpartner anerkannt.

5. Der Veranstaltungs-/Gruppenleiter/Ansprechpartner soll die Räumlichkeit als erster betreten und als letzter verlassen, um sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Benutzung überlassenen Räume vor und nach der Benutzung zu überzeugen. Er hat jeweils vor der Benutzung die Räume, Einrichtungsgegenstände, Anlagen und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungsgegenstände und dergl. nicht benutzt werden und hat festgestellte Mängel sowie Beschädigungen zu melden (s. lfd. Nr. 2).

6. Der Veranstaltungs-/Gruppenleiter/Ansprechpartner hat dafür zu sorgen, dass während der Benutzung die erforderliche Beleuchtung, auch die Außenbeleuchtung am Ein- und Ausgang, sowie im Treppenhaus eingeschaltet sind.

7. Dem Veranstaltungs-/Gruppenleiter/Ansprechpartner werden vom Beauftragten der Ortsgemeinde die Schlüssel für die Dauer der Benutzung am Benutzungstag ausgehändigt. Nach der Benutzung sind die Schlüssel unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde zurückzugeben.

8. Der Veranstaltungs-/Gruppenleiter/Ansprechpartner hat vor Verlassen der Räumlichkeit nach jeder Benutzung darauf zu achten, dass die Fenster geschlossen sind, die benutzten Räume abzuschließen und die Beleuchtungen auszuschalten.

9. Der Veranstaltungs-/Gruppenleiter/Ansprechpartner ist verpflichtet, die seiner Leitung unterstehenden Teilnehmer der Veranstaltung auf diese Benutzungsvorschriften, insbesondere auf die Pflichten und die Haftungsbestimmungen hinzuweisen.

§ 6

Pflichten der Benutzer

1. Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und das notwendige Personal zu stellen. Den Ablauf der Veranstaltung soll der Benutzer mit dem Beauftragten der Ortsgemeinde Fell vorbesprechen.

2. Für die Einhaltung und Durchführung der sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften und der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen haftet der Benutzer. Er hat die im Einzelfall erforderlichen Genehmigungen für die Veranstaltung einzuholen. Die Einhaltung aller sonstigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Jugendschutzgesetzes usw. ist ebenfalls Pflicht des Nutzers.

3. Die technischen Anlagen (z.B. Heizungsanlagen) dürfen nur von den Beauftragten der Ortsgemeinde Fell bedient werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Ortsgemeinde Fell. Das Betreten des Heizungsraumes ist Unbefugten verboten.

4. In allen Räumlichkeiten dürfen Gegenstände nur an den von der Ortsgemeinde dafür ausdrücklich vorgesehenen und bezeichneten Stellen oder sonst nur mit besonderer Zustimmung und nach Anweisung der Beauftragten der Ortsgemeinde angebracht und aufgestellt werden. Nicht im Eigentum der Ortsgemeinde stehende Gegenstände dürfen die Benutzer nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde in den jeweiligen Veranstaltungsraum bringen oder dort in bestimmten Räumen kurz- bzw. längerfristig lagern. Nach Beendigung der Benutzungsdauer sind sie sofort zu entfernen.

5. Fundsachen sind unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde zu übergeben. Hinsichtlich ihrer Verfügung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

6. Die Benutzer haben alle Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen und Anlagen pfleglich zu behandeln und bei der Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden. Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Die Benutzung ist auf die Räume und Einrichtungen zu beschränken, die im Einzelfall erforderlich sind.
7. Wenn bei Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben werden, sind die notwendigen Eintrittskarten vom Benutzer zu beschaffen. Es dürfen nicht mehr Karten ausgegeben werden als Sitzplätze zur Verfügung stehen.
8. Es dürfen nur Tische und Stühle aufgestellt werden, die von der Ortsgemeinde Fell beschafft worden sind. Eine weitere Einrichtung darf nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde vorgenommen werden.
Die Einrichtungsgegenstände - insbesondere Tische und Stühle - dürfen nicht außerhalb des Gebäudes aufgestellt werden.
9. Die Garderobe-Aufbewahrung obliegt dem Benutzer. Die Ortsgemeinde Fell haftet nicht für abhanden gekommene Garderobe, Wertsachen oder sonstige Gegenstände.
10. Fahrräder dürfen in den Gebäuden nicht abgestellt werden. Das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde) ist untersagt.
11. Bei Veranstaltungen, bei denen die vorhandenen Tische und Stühle benötigt werden, hat die Aufstellung und Ausräumung durch den Benutzer zu erfolgen. Nach Abschluss der Benutzung sind die Räume spätestens am Tag nach der Veranstaltung ordentlich aufzuräumen und zu säubern. Die benutzten Einrichtungen sowie Geräte und Anlagen sind in den Zustand zu versetzen, in dem sie durch die Ortsgemeinde überlassen wurden.
12. Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort dem Verantwortlichen der Ortsgemeinde zu melden.
13. Das Mitbringen von explosiven oder gefährlichen Gegenständen ist nicht erlaubt.
14. Das Rauchen ist in allen öffentlichen Gebäuden der Ortsgemeinde Fell untersagt.
15. Der Energieverbrauch für die Erhaltung der Räumlichkeiten stellt einen hohen Kostenfaktor dar. Es wird deshalb von allen Benutzern erwartet, dass insbesondere mit dem Verbrauch von Wasser, Heizung und Strom so sparsam wie möglich umgegangen wird. Zudem ist stets darauf zu achten, dass beim Verlassen der Räume Licht auszuschalten und die Heizung auf die Frostschutzstellung herunterzudrehen ist.

§ 7 Verkauf von Waren

Grundsätzlich sind der Verkauf von Waren jeglicher Art, das Mitbringen von Flaschen und Gläsern, sowie der Genuss von Getränken in sämtlichen öffentlichen Gebäuden der Ortsgemeinde Fell untersagt. Ausnahmen können zugelassen werden, z.B. für die Bewirtschaftung von Veranstaltungen.

Der Verkauf von Speisen und Getränken ist vom Nutzer stets anzuzeigen und bedarf einer gesonderten Genehmigung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich.

§ 8 Sicherheitsvorschriften

1. Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Der Nutzer ist für die Einhaltung verantwortlich.

2. Je nach Anzahl der zu erwartenden Besucher bzw. des zu erwartenden Gefahrenpotenzials, das von der Veranstaltung ausgeht, hat der Veranstalter in eigener Verantwortung für die Bereitstellung eines geeigneten Sicherheits-, Sanitäts- und Brandsicherheitsdienstes zu sorgen.

3. Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein. Fluchtwege müssen freigehalten werden. Ausgänge und Notausgänge dürfen durch Stände, Wagen o.ä. nicht eingeengt oder zugestellt werden. Elektrische Leitungen, Kabel und dergleichen sind zur Vermeidung von Unfällen sachgerecht zu verlegen. Der Umgang mit offenem Feuer im Innen- und Außenbereich ist untersagt.

4. Bei der Ausweisung von Parkflächen ist darauf zu achten, dass die für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge erforderlichen Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen jederzeit freigehalten werden, damit im Brandfall wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten möglich sind. Löschwasserelemente sind freizuhalten. Das Parken vor dem Bauhof ist untersagt.

§ 9 Benutzungsgebühr

1. Bei Benutzung für Veranstaltungen wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühren werden durch Beschluss des Ortsgemeinderates Fell als Anlage 1 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung festgesetzt. Außerdem sind die Pauschal-Reinigungskosten durch den Veranstalter zu übernehmen. Zusätzlich wird von der Gemeinde eine Kautionsgebühr gemäß Gebührenordnung erhoben.

2. Gebührenschuldner sind die für die jeweilige Veranstaltung bei der Ortsgemeinde registrierte Benutzer.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Nutzung der Räumlichkeiten nach dieser Benutzungs- und Gebührenordnung bzw. mit der Antragstellung.

3. Die Benutzungsgebühren werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich in Rechnung gestellt. Der Gesamtbetrag ist binnen zwei Wochen ab Rechnungsdatum zu Gunsten der Ortsgemeinde Fell an die Verbandsgemeindekasse Schweich zu zahlen. Die Benutzungsgebühr kann auch bar hinterlegt werden. Die Reinigungspauschale ist in bar zu entrichten. Die Kautions ist bei Buchung zu hinterlegen. Mit Eingang der Kautions ist die Buchung bestätigt.

4. Findet die vertraglich festgelegte Veranstaltung aus einem vom Veranstalter zu vertretenden Grund nicht statt, so hat der Veranstalter der Ortsgemeinde einen Gebührenaussfall von 50 % zu zahlen.

5. Eine Weiter- bzw. Untervermietung der überlassenen Räume durch den Benutzer ist nicht zulässig.

6. Die mit der Genehmigung und Durchführung von Veranstaltungen verbundenen Gebühren, Steuern und sonstigen Auslagen gehen zu Lasten des Benutzers.

§ 10 Haftung

1. Die Ortsgemeinde Fell überlässt dem Benutzer die jeweilige Räumlichkeit mit seinen Einrichtungen und Anlagen zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtungen und Anlagen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen oder Anlagen nicht benutzt werden.

2. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde Fell nicht.

3. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Fell von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Anlagen und Geräte sowie der Zugänge zum jeweiligen Gebäude stehen.

4. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Fell und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Fell und deren Bedienstete oder Beauftragte.

5. Der Benutzer versichert durch seine Unterschrift bzw. Unterschrift seines Vertreters, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

6. Die Haftung der Ortsgemeinde Fell als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

7. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Fell an dem jeweiligen Gebäude, seinen Einrichtungen, Anlagen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

8. Mit der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungs- und Gebührenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt *am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung* in Kraft.

(1. Nachtrag – Veröffentlichung Amtsblatt am 17.11.2023)

Die bisher existierenden jeweiligen Benutzungsordnungen sowie die dazugehörigen Gebührenordnungen für jedes Gebäude treten damit außer Kraft.

Fell, den 25.01.2018

gez. Ortsbürgermeister Rodens (DS)

Anlage 1 :

- Gebühren (gem. § 9 Nr. 1)

Anlage 1
zur Benutzungs- und Gebührenordnung
der Ortsgemeinde Fell für die Nutzung der öffentlichen
Einrichtungen Silvanussaal/Winzerkeller und Weinkeller/Alte Schule
(in der Fassung des 1. Nachtrags vom 02.11.2023)

A) Gebühr bei nichtkommerzieller Nutzung Silvanussaal/Winzerkeller

I. für ortsansässige Vereine, Parteien, Verbände und Firmen

- | | |
|----------------------------------|--------------------------|
| a) Preis für die Raumnutzung | 180,00 € / Tag |
| b) Kaution | 180,00 € / Veranstaltung |
| c) Toilettenreinigung / pauschal | 35,00 € |

II. für auswärtige Vereine, Parteien, Verbände und Firmen

- | | |
|----------------------------------|--------------------------|
| a) Preis für die Raumnutzung | 235,00 € / Tag |
| b) Kaution | 235,00 € / Veranstaltung |
| c) Toilettenreinigung / pauschal | 35,00 € |

B) Gebühr bei kommerzieller Nutzung Silvanussaal/Winzerkeller

I. für ortsansässige Vereine, Parteien, Verbände und Firmen

- | | |
|----------------------------------|--------------------------|
| a) Preis für die Raumnutzung | 235,00 € / Tag |
| b) Kaution | 235,00 € / Veranstaltung |
| c) Toilettenreinigung / pauschal | 35,00 € |

II. für auswärtige Vereine, Parteien, Verbände und Firmen

- | | |
|----------------------------------|--------------------------|
| a) Preis für die Raumnutzung | 290,00 € / Tag |
| b) Kaution | 290,00 € / Veranstaltung |
| c) Toilettenreinigung / pauschal | 35,00 € |

C) Gebühr für Veranstaltungen und Feiern im Rahmen von geschlossenen Gesellschaften Silvanussaal/Winzerkeller

I. für ortsansässige Privatpersonen und Firmen

- | | |
|----------------------------------|--------------------------|
| a) Preis für die Raumnutzung | 180,00 € / Tag |
| b) Kaution | 180,00 € / Veranstaltung |
| c) Toilettenreinigung / pauschal | 35,00 € |

II. für auswärtige Privatpersonen und Firmen

- | | |
|----------------------------------|--------------------------|
| a) Preis für die Raumnutzung | 235,00 € / Tag |
| b) Kaution | 235,00 € / Veranstaltung |
| c) Toilettenreinigung / pauschal | 35,00 € |

D) Gebühr für Nutzung des Saal Mosel Alte Schule

I. für ortsansässige und auswärtige Privatpersonen und Firmen

- | | |
|----------------------------------|-------------------------|
| a) Preis für die Raumnutzung | 60,00 € / Tag |
| b) Kaution | 60,00 € / Veranstaltung |
| c) Toilettenreinigung / pauschal | 35,00 € |

II. Ortsvereine können auf Antrag die Räumlichkeiten einmal pro Jahr gebührenfrei nutzen.

Voraussetzung: die Grillhütte und/oder der Weinkeller wurden nicht gebührenfrei genutzt.

E) Gebühr für Nutzung des Weinkellers Alte Schule

I. für ortsansässige und auswärtige Privatpersonen und Firmen

- | | |
|----------------------------------|--------------------------|
| a) Preis für die Raumnutzung | 100,00 € / Tag |
| b) Kaution | 150,00 € / Veranstaltung |
| c) Toilettenreinigung / pauschal | 35,00 € |

II. Ortsvereine können auf Antrag die Räumlichkeiten einmal pro Jahr gebührenfrei nutzen.

Voraussetzung: die Grillhütte und/oder der Saal Mosel wurden nicht gebührenfrei genutzt.

F) Der Stromverbrauch ist im Mietpreis / in den Gebühren enthalten.